Umsetzung des Sonderprogramms „Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug“ beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein (Version 1.1)

Gemäß des Beschlusses des Bundeskabinetts wurde mit Artikel 5 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetztes das Bundesfreiwilligendienstgesetz um den § 18 –BFD mit Flüchtlingsbezug ergänzt. Die Ergänzung ist zunächst bis zum 31.12.2018 befristet. Erste Vereinbarungen im Bereich BFD mit Flüchtlingsbezug können zum 01.07.2016 geschlossen werden.

Das Sonderprogram steht zwei Zielgruppen offen: Menschen, die eigene Erfahrungen mit Flucht gemacht haben-im folgenden **„Freiwillige mit Fluchterfahrung“** genannt und Menschen, deren Arbeitsschwerpunkt im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im Bereich Flüchtlingshilfe liegt-im folgenden **„Freiwillige im Bereich Flüchtlingshilfe“** genannt.

A) Freiwillige mit Fluchterfahrung

I. Zielgruppe

- Asylberechtigte,
- Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU
- Asylbewerber, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (sichere Herkunftsländer sind hierfür ausgenommen)

Voraussetzungen:

- Die Freiwilligen müssen volljährig sein
- Nachweis über Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde
- Mindestens 3monatiger Aufenthalt in der Bundesrepublik
- Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen bei der örtlichen Meldestelle)
- Eidesstattliche Versicherung, dass außerhalb Deutschlands keine Straftaten begangen wurden und keine Strafverfahren anhängig sind oder waren *(Anlage Eidesstattliche Versicherung)*
- Für die angestrebte Tätigkeit und Teilnahme an den Seminaren ausreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 1, A 2)
- Bewerbungsgespräch mit Einsatzstelle und Träger,
- Nachweis über eine eigenständig abgeschlossene Krankenversicherung (noch ungeklärt ist derzeit die Gültigkeit der Gesundheitskarte für alle Asylbewerber ab 01.01.16)
- Lebenslauf
- Steueridentifizierungsnummer (zu beantragen beim örtlichen Finanzamt)
- Statistikbogen
- Personalbogen
- Einverständniserklärungen zum Datenschutz und zur Nutzung sozialer Medien
- Bankdaten, gegebenenfalls Konto einer Betreuungsperson - falls kein eigenes Konto vorhanden ist.

Ausgenommen vom Sonderprogramm sind Asylbewerber, die aus einem sicheren Herkunftsland nach § 29a des Asylgesetzes stammen. Hier wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter

Aufenthalt nicht zu erwarten ist; daher können keine BFD-Vereinbarungen im Rahmen des Sonderprogrammes abgeschlossen werden. Sichere Herkunftsstaaten sind (Stand 24.10.2015): Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien.

Gleichwohl können Personen aus sicheren Herkunftsländern einen Regel-Bundesfreiwilligendienst leisten, sofern sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen (Anlage „Handout Internationale Freiwillige“)

II. Einsatzstellen , Einsatzplätze, Besetzbarkeit

Freiwillige mit Fluchterfahrung können in allen besetzbaren Plätzen in anerkannten Einsatzstellen eingesetzt werden. Gegebenenfalls können zusätzliche Plätze befristet bis zum 31.12.2018 neu eingerichtet werden. Entsprechende Anträge werden vom BAFzA vorrangig bearbeitet.

Dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein stehen landesweit 25 Plätze aus dem Sonderprogramm zur Verfügung.

Damit eine möglichst große Zahl Freiwilliger am Sonderprogramm teilnehmen kann, ist die Dauer des Dienstes auf 12 Monate begrenzt.

III. Administrative Rahmensetzungen

Für alle Freiwilligen mit Fluchterfahrung ist neben der Vereinbarung zum Bundesfreiwilligendienst eine Ergänzung „Sonderprogramm BFD mit Flüchtlingsbezug“ zu schließen (Anlage Zusatzvereinbarung).

Ohne diese, von der Einsatzstelle ausgefüllte und von EST, BAFzA und dem Freiwilligen unterschriebene Zusatzvereinbarung ist eine Indienststellung nicht möglich.

Für das Sonderprogramm gelten die *bereits* zwischen den Einsatzstellen und dem Diakonischen Werk geschlossenen Vereinbarungen („Durchführungsvereinbarung zum Bundesfreiwilligendienst“).

Die unter 27jährigen Freiwilligen in Vollzeit erhalten monatliche Geld- und Sachbezüge in Höhe von 390 € bzw. die über 27jährigen Freiwilligen in Vollzeit 500 €. Freiwillige in Teilzeit erhalten anteilige Geld- und Sachbezüge. Die Geld-und Sachbezüge der Freiwilligen mit Flüchtlingsbezug können mit den sonstigen staatlichen Leistungen (z.B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) angerechnet werden. Empfänger solcher Leistungen sollten daher mit der zuständigen Behörde klären, inwieweit die Leistungen aus dem BFD auf andere Leistungen angerechnet werden. (Anlage Anrechnung Leistungen aus BFD auf die Leistungen nach AsylbLG).

Für Freiwillige mit Fluchterfahrung muss die Ableistung des BFD im Sonderprogramm mit der Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache verbunden sein. Hierfür stehen bis zu 100 € mtl. zusätzlich zur Verfügung. Damit Sprachkurse außerhalb der Dienstzeit belegt werden können, kann der Bundesfreiwilligendienst auch in Teilzeit geleistet werden, mindestens jedoch mit 20,1 Wochenstunden.

IV. Pädagogische Begleitung

Die Freiwilligen mit Fluchterfahrung bedürfen einer besonderen pädagogischen Begleitung und Fürsorgepflicht:

1. Begleitung in der Einsatzstelle

Die Hauptverantwortung in der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen trägt insbesondere die Einsatzstelle. Hierzu gehört neben der fachlichen Anleitung auch die persönliche Begleitung im Alltag. Die Einsatzstelle stellt einen regelmäßigen Kontakt mit anderen Freiwilligen, sowie einen regelmäßigen Austausch mit der Anleitung/Mentor sicher.

Ansonsten gelten die im „Einsatzstellenhandbuch“ verbindlich geregelten Kriterien für die Begleitung von Freiwilligen in Einsatzstellen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, sowie die im Qualitätshandbuch der Evangelischen Freiwilligendienste festgeschriebenen Rahmenbedingungen für ausländische Teilnehmende in Freiwilligendiensten.

2. Individuelle pädagogische Begleitung durch das Diakonische Werk

Beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein gibt es für jeden Freiwilligendienstleistenden eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft als Bezugsbetreuer. Diese begleitet die Freiwilligen in Seminaren, besucht die Freiwilligen in der Einsatzstelle, reflektiert mit diesen die aktuelle Situation der Freiwilligen und unterstützt die Einsatzstelle bei der Erarbeitung von Zukunftsperspektiven.

3. Teilnahme an Seminaren und Bildungstagen

Die Teilnehmenden mit Fluchterfahrung sind verpflichtet, an 25 (U27) bzw. 12 Seminartagen (Ü27) teilzunehmen.

Sie werden in die Regelseminargruppen des Diakonischen Werkes integriert. Diese sind hinsichtlich der Teilnehmenden regional ausgerichtet. Die Freiwilligen mit Fluchterfahrung erhalten so die Möglichkeit, Kontakte mit anderen Freiwilligen in Wohnortnähe zu knüpfen.

Die Freiwilligen nehmen an Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminaren in Regelgruppen teil. Gesetzlich vorgegeben ist zudem die Teilnahme an einem Reflexion Seminar (U27 5 Tage, Ü27 2 Tage), in dem die persönlichen Situation und Perspektiven thematisiert werden. Aus dem Angebotskatalog des Diakonischen Werkes können sich die Freiwilligen zusätzlich ein Wahlseminar auswählen.

Die Seminare finden für die Teilnehmenden unter 27 Jahren jeweils in fünftägigen Blöcken mit Übernachtung statt. Für die über 27jährigen Teilnehmenden werden auch eintägige Bildungstage angeboten.

4. Sonderförderung

Für Freiwillige mit Fluchterfahrung besteht die Möglichkeit einer Sonderförderung. Hierzu zählen in erster Linie Sprachkurse.

Neben den beschriebenen gesondert geförderten Sprachkursen stellen Einsatzstelle, Träger und Seminargruppen regelmäßige Kontakte sicher, die den Ausbau der Deutschkenntnisse dienen.

Aus diesem Grund wird besonderer Wert auf eine regionale Ausrichtung des Dienstes gelegt (Seminargruppe, Einsatzstelle, Sprachkurse).

B) Bundesfreiwilligendienst im Bereich Flüchtlingshilfe

I. Zielgruppe

- Freiwillige, deren Tätigkeitsbeschreibung des Einsatzplatzes einen deutlichen Bezug zur Unterstützung von Asylberechtigten, Personen mit internationalem Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerbern erkennen lässt.
- Freiwillige , die eine persönliche Eignung und Reife zur Ausübung der Tätigkeiten haben und sich der besonderen Verantwortung bewusst sind.

Voraussetzungen:

- Die Freiwilligen müssen volljährig sein
- Nachweis über Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Behörde. (3 Monate bisheriger Aufenthalt ?)
- Polizeiliches Führungszeugnis (zu beantragen bei der örtlichen Meldestelle)
- Eidesstattliche Versicherung, dass außerhalb Deutschlands keine Straftaten begangen wurden und keine Strafverfahren anhängig sind oder waren (Anlage Eidesstattliche Versicherung)
- Für die angestrebte Tätigkeit und Teilnahme an den Seminaren ausreichende Sprachkenntnisse
- Bewerbungsgespräch mit Einsatzstelle und Träger
- Nachweis über eine eigenständig abgeschlossene Krankenversicherung
- Lebenslauf
- Steueridentifizierungsnummer (zu beantragen beim örtlichen Finanzamt)
- Statistikbogen
- Personalbogen
- Einverständniserklärungen zum Datenschutz und zur Nutzung sozialer Medien
- Bankdaten

II. Einsatzstellen , Einsatzplätze, Besetzbarkeit

Freiwillige im Bereich Flüchtlingshilfe können in allen besetzbaren Plätzen in anerkannten Einsatzstellen eingesetzt werden. Für das Sonderprogramm können Einsatzstellen befristet bis zum 31.12.2018 neu anerkannt werden. Entsprechende Anträge werden vom BAFzA vorrangig bearbeitet.

Dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein stehen landesweit 20 Plätze aus dem Sonderprogramm zur Verfügung.

Der Einsatz der Freiwilligen muss einen deutlichen Bezug zur Flüchtlingsbetreuung haben. Tätigkeitsfelder mit Flüchtlingsbezug sind:

- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen bei ihrer Unterbringung und Versorgung (z.B. in Flüchtlingsunterkünften),

- Unmittelbare Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge bei ihrer gesellschaftlichen Orientierung und Integration im Alltag (z.B. als Begleitung zu Behördengängen und Arztbesuchen und Übersetzungshilfen)
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im Bildungsbereich (z.B. Kitas, Schulen und Erwachsenenbildungsformate)
- Betreuung und Unterstützung von Flüchtlingen im integrationsorientierten Freizeitbereich (z.B. Sport, Kultur, Jugendarbeit)
- Koordinierung und Organisation von bürgerschaftlichem Engagement zu Gunsten von Flüchtlingen (z.B. Lebensmittelverteilung, Weitergabe von Sachspenden, Einsatzplanung von ehrenamtlicher Hilfe)

III. Administrative Rahmensetzungen

Für die Freiwilligen im Bereich Flüchtlingshilfe gelten die unter A II. genannten administrativen Rahmensetzungen.

IV. Pädagogische Begleitung

Die Freiwilligen im Bereich Flüchtlingshilfe bedürfen einer besonderen pädagogischen *Vorbereitung* und Begleitung:

1. Begleitung in der Einsatzstelle

Die Hauptverantwortung in der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen trägt insbesondere die Einsatzstelle. Hierzu gehört neben der fachlichen Anleitung auch die persönliche Begleitung im Alltag. Die Einsatzstelle stellt einen regelmäßigen Austausch mit der Anleitung/Mentor sicher.

Ansonsten gelten die im „Einsatzstellenhandbuch“ verbindlich geregelten Kriterien für die Begleitung von Freiwilligen in Einsatzstellen des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, sowie die im Qualitätshandbuch der Evangelischen Freiwilligendienste festgeschriebenen Rahmenbedingungen für ausländische Teilnehmende in Freiwilligendiensten.

Den Freiwilligen soll Gelegenheit gegeben werden an Fortbildungen und Austauschgesprächen teilzunehmen.

2. Individuelle pädagogische Begleitung durch das Diakonische Werk

Beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein gibt es für jeden Freiwilligendienstleistenden eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft als Bezugsbetreuer. Diese begleitet die Freiwilligen in Seminaren, besucht die Freiwilligen in der Einsatzstelle, reflektiert mit diesen die aktuelle Situation der Freiwilligen und unterstützt diese bei der Kontaktaufnahme mit anderen Freiwilligen aus anderen Einsatzstellen mit Flüchtlingsbezug und stellt so die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches sicher.

3. Teilnahme an Seminaren und Bildungstagen

Die Freiwilligen in Bereich Flüchtlingshilfe sind verpflichtet, an 25 (U27),

bzw. 12 Seminartagen (Ü27) teilzunehmen.

Sie werden in die Regelseminargruppen des Diakonischen Werkes integriert. Die Freiwilligen nehmen an Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminaren in Regelgruppen teil. Gesetzlich vorgegeben ist zudem die Teilnahme an einem Sonderseminar (U27 5 Tage, Ü27 2 Tage), in dem die auf die besondere Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber thematisiert werden soll. Aus dem Angebotskatalog des Diakonischen Werkes können sich die Freiwilligen zusätzlich ein Wahlseminar auswählen.

Die Seminare finden für die Teilnehmenden unter 27 Jahren jeweils in fünftägigen Blöcken mit Übernachtung statt. Für die über 27 jährigen Teilnehmenden werden auch eintägige Bildungstage angeboten.

4. Sonderförderung

Für Freiwillige, die aufgrund ihrer Tätigkeit (Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge) einen BFD mit Flüchtlingsbezug leisten, kann kein besonderer Förderbedarf beantragt werden.

Lediglich steht den Trägern der Freiwilligendienste ein Sonderkontingent an zusätzlichen Plätzen im BFD zur Verfügung.

Rendsburg, den 15.01.2016

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

Team Freiwilligendienste

Mitgeltende Unterlagen:

- Vereinbarung zum Bundesfreiwilligendienst
- Durchführungsvereinbarung zum Bundesfreiwilligendienst
- Richtlinien des BMFSFJ
- Merkblatt zum Sonderprogramm „Bundesfreiwilligendienste mit Flüchtlingsbezug“
- Anlage Eidesstattliche Versicherung
- Anlage Zusatzvereinbarung
- Anlage Anrechnung Leistungen aus BFD auf die Leistungen nach AsylbLG
- Einsatzstellenhandbuch
- Qualitätshandbuch der Evangelischen Freiwilligendienste
- Antrag auf Anerkennung als Einsatzstelle im BFD
- Antrag auf Platzzahlerhöhung
- Merkblatt zum Bundesfreiwilligendienst